

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER SAF-HOLLAND SE

– Fassung vom 04. August 2023 –

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der SAF-HOLLAND SE („**Gesellschaft**“ und gemeinsam mit sämtlichen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG, der „**Konzern**“) für den Aufsichtsrat der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“) und regelt dessen Aufgaben und Arbeitsweise. In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

§ 1

Aufgaben und Verantwortung

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte und übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).
- (2) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung oder den Beschlüssen der Hauptversammlung nichts anderes ergibt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Aufsichtsrat arbeitet mit den weiteren Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Vorstand, zum Wohle der Gesellschaft und des Konzerns eng und vertrauensvoll zusammen. Er berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und des Konzerns und überwacht dessen Geschäftsführung. Die Überwachung und Beratung durch den Aufsichtsrat umfasst auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine in § 90 AktG genannten und in der Geschäftsordnung des Vorstands konkretisierten Berichtspflichten erfüllt. Der Aufsichtsrat erlässt hierzu eine Informationsordnung, die eine angemessene Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand sicherstellt.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat erarbeitet ein Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands, das bei Entscheidungen über die Besetzungen des Vorstands berücksichtigt

wird. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Vorgehensweise wird in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben.

- (5) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig im Rahmen einer Selbstbeurteilung, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Diese Überprüfung soll alle zwei (2) Jahre stattfinden. In den Jahren zwischen den Überprüfungen werden die Fortschritte diskutiert. Der Aufsichtsrat strebt über dies hinaus jederzeit Verbesserungen der Gremienarbeit an.
- (6) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Wirtschaftsprüfer und/oder rechtliche oder steuerrechtliche Berater, sowie Hilfspersonen hinzuziehen. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft stellt den Aufsichtsratsmitgliedern angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um ihnen die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen fachlichen Eignung notwendig ist. Über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird im Bericht des Aufsichtsrats berichtet.
- (8) Neue Mitglieder des Aufsichtsrats durchlaufen ein Onboarding-Programm. Das Onboarding-Programm sieht unter anderem eine Einführung in die Regelwerke zur Corporate Governance, die Geschäftstätigkeit und strategische Ausrichtung der Gesellschaft vor.

§ 2

Zusammensetzung und Eignung

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Die Amtsperioden der Mitglieder können unterschiedlich sein.
- (2) In ihrer Gesamtheit verfügen die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und sind mit dem Sektor, in dem der Konzern tätig ist, vertraut. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- (3) Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und der Empfehlungen des DCGK konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil und ein Diversitätskonzept für das Gesamtgremium

sowie eine Qualifikationsmatrix, die in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt wird. Dabei soll der Aufsichtsrat insbesondere auf Diversität, unternehmensspezifische Kenntnisse, Managementenerfahrung und Internationalität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium anstreben.

- (4) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (5) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat berücksichtigt dabei die Eigentümerstruktur der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Beurteilung der Unabhängigkeit an der Definition des DCGK in seiner jeweils aktuellen Fassung. Der Aufsichtsrat kann in der Erklärung zur Unternehmensführung aufführen, warum ein Aufsichtsratsmitglied auch entgegen dem DCGK als unabhängig angesehen wird.
- (6) Die Anzahl ehemaliger Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Aufsichtsrat ist auf zwei (2) begrenzt.
- (7) Für die Aufsichtsratsmitglieder besteht eine Altersgrenze von grundsätzlich 70 Jahren. In Ausnahmefällen kann ein Aufsichtsratsmitglied für einen Zeitraum gewählt bzw. bestellt werden, der nicht länger als bis zum Ablauf der vierten ordentlichen Hauptversammlung reicht, die nach Vollendung seines 70. Lebensjahres stattfindet.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandates ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Sofern sie gleichzeitig dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen sie insgesamt nicht mehr als zwei (2) Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf (5) Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

§ 3

Aufsichtsratsvorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer jeweiligen Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.
- (3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds die Neuwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Stellvertreters für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenen Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance sowie sonstige wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Der Aufsichtsrat kann auch andere Aufsichtsratsmitglieder hierzu ermächtigen. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt eventuelle Gespräche mit Investoren der Gesellschaft über aufsichtsratspezifische Themen. Für die Ausgestaltung des Dialogs bespricht der Aufsichtsratsvorsitzende Grundsätze mit dem Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder zu einem Dialog hinzuziehen. Er informiert den gesamten Aufsichtsrat über die Gespräche.

- (8) Jegliche Kommunikation aus dem Aufsichtsrat hat ausschließlich über den Aufsichtsratsvorsitzenden oder in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erfolgen. Anfragen an den Aufsichtsrat sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden vorzulegen. § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (9) Bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden nimmt der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr. Dies gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, wobei mindestens zwei (2) Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten sind.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf (5) Werktagen schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder möglich ist. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugeleitet werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitteilen, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können.
- (3) In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (4) Eine Sitzung des Aufsichtsrats ist zudem einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Aufsichtsratsvorsitzenden beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand die Sitzung des Aufsichtsrats unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst einberufen.
- (5) Gegenstände und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in diesen Fällen Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt hierfür eine angemessene Frist fest. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn innerhalb der Frist kein Widerspruch erfolgt ist.

- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann eine einberufene Sitzung des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, leitet ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmtes Mitglied die Sitzung.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen an den Aufsichtsratssitzungen während der gesamten Dauer der Sitzung sowie wenn möglich durch physische Anwesenheit oder alternativ in Form einer Videokonferenz teilnehmen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Zudem können Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Wirtschaftsprüfer und/oder die rechtlichen oder steuerrechtlichen Berater der Gesellschaft, sowie Hilfspersonen auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (9) Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 5

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Präsenzsitzungen oder in Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (2) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend.

- (3) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Aufsichtsratsmitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei (3) Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 dieser Geschäftsordnung ihre Stimme abgeben, sowie Aufsichtsratsmitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei (2) Aufsichtsratsmitgliedern auf höchstens vier (4) Wochen vertagen, wenn ein wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Aufsichtsratsvorsitzende nicht befugt.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) sind Niederschriften zu fertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 5 Abs. 1(1) dieser Geschäftsordnung) werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgehalten; der Aufsichtsratsvorsitzende kann diese Aufgabe an eine andere Person delegieren. In den Niederschriften sind der Ort und Tag der Sitzung bzw. die Form und der Tag der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse sowie gegebenenfalls Themen

zur Nachverfolgung anzugeben. Die Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse sind in Kopie allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel zuzuleiten.

- (2) Die Niederschriften werden dem Aufsichtsrat in der Regel in der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Einwände gegen die Niederschrift sollen vor der Sitzung, in der der Beschluss gefasst werden soll, oder spätestens in der betreffenden Sitzung vor Beschlussfassung diskutiert werden.
- (3) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 7

Interessenkonflikte

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die sie tätig sind, nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat bestehende und potentielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen oder bei sonstigen Dritten entstehen bzw. entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.
- (4) Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden über andere vergütete berufliche Tätigkeiten vor deren Wahl zu informieren. Wenn im Laufe der Amtszeit weitere Tätigkeiten aufgenommen werden, ist der Aufsichtsratsvorsitzende zu informieren und sicherzustellen, dass hierdurch keine Interessenkonflikte entstehen. Wenn sich die berufliche Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl signifikant verändert, soll dies in Hinblick auf die verantwortungsvolle Ausübung des Amtes mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden diskutiert werden.

- (6) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und des Konzerns, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, zu bewahren. Darüber hinaus haben die Aufsichtsratsmitglieder über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen sonstigen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder des Konzerns beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere vertrauliche Berichte und Beratungen, insbesondere der Verlauf der Debatte, die Stimmabgabe und die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Erhaltene Unterlagen und Dateien sind durch angemessene Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amtes fort. Jedes Aufsichtsratsmitglied schaltet eigene Mitarbeiter oder Berater nur ein, wenn und soweit das gesetzlich zulässig und sachlich geboten ist, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter und Berater die Geheimhaltungspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht grundsätzlich gegenüber allen Dritten, insbesondere auch gegenüber Arbeitnehmern, Aktionären und Geschäftspartnern der Gesellschaft sowie gegenüber Unternehmen, für die das Aufsichtsratsmitglied tätig ist oder an denen es beteiligt ist. Personen, die zulässigerweise an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (4) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – Informationen, bei denen es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handeln könnte, an Dritte weiterzugeben, so hat es vorher den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Bekanntgabe des Empfängers schriftlich zu unterrichten, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn der Aufsichtsratsvorsitzende der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat dieser die weiteren Aufsichtsratsmitglieder hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme ist das betreffende Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Dokumente, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft oder des Konzerns beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Elektronischen Dateien sind auf Anforderung des Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu vernichten.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss sowie bei Bedarf weitere Ausschüsse – etwa einen Sonderausschuss – entsprechend den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und weitere Mitglieder der Ausschüsse werden vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss vorschlagen und durch den Aufsichtsrat gewählt. Die Amtszeit der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse. Über die Arbeit der Ausschüsse wird zudem im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berichtet.
- (5) Von jeder Ausschusssitzung sind Protokolle anzufertigen, die dem Ausschuss in der Regel in der nächsten Ausschusssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Protokolle sind dem gesamten Aufsichtsrat zugänglich zu machen.
- (6) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen der § 4, § 5 und § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat für den betreffenden Ausschuss etwas anderes bestimmt.

§ 10 **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder des Aufsichtsrats an.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft, deren Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär der Gesellschaft sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll mindestens über Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme verfügen oder mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (4) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird vom Abschlussprüfer bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme unterstützt.
- (6) Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
- (7) Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet hierüber im

Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.

- (8) Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum DCGK ergeben.
- (9) Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Vorschläge umfasst, und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor.
- (10) Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Nichtprüfungsleistungen, erteilt den Prüfungsauftrag, legt die Prüfungsschwerpunkte fest und schließt die Honorarvereinbarung ab.
- (11) Der Prüfungsausschussvorsitzende steht im regelmäßigen Dialog mit dem Abschlussprüfer, auch außerhalb von Sitzungen.
- (12) Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

§ 11

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an.
- (2) Der Vorsitzende des Nominierungs- und Vergütungsausschusses und die Mehrheit der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses sein.
- (3) Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss bereitet alle Beschlussfassungen im Kontext der Nominierung oder Vergütung für den Aufsichtsrat vor. Neben Vergütungsbelangen des Vorstands befasst er sich außerdem mit dem Vergütungssystem des Aufsichtsrats.
- (4) Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss wählt Kandidaten für die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für die Zusammensetzung und des Kompetenzprofils

für den Aufsichtsrat aus und schlägt diese dem Aufsichtsrat vor. Er bewertet zudem die Unabhängigkeit der Kandidaten.

- (5) Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist zudem verantwortlich für die Auswahl von Kandidaten für eine Vorstandsposition und erarbeitet Empfehlungen für den Aufsichtsrat. Hierbei berücksichtigt der Nominierungs- und Vergütungsausschuss insbesondere die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands und den Aspekt der Diversität. Er legt zudem für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest.
- (6) Die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses sind in die Kandidatengespräche eingebunden.
- (7) Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist berechtigt (externe) Sachverständige und Auskunftspersonen zu Rate zu ziehen, sofern diese keinem Interessenkonflikt unterliegen.

§ 12 Sonderausschuss

Der Aufsichtsrat bildet bei Bedarf einen Sonderausschuss, der komplexe Sachverhalte und entsprechende Beschlussfassungen für den Aufsichtsrat vorbereitet. Dem Sonderausschuss gehören mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an. Die Besetzung des Sonderausschusses richtet sich nach den fachlichen Anforderungen entsprechend des jeweiligen Schwerpunkts des Sonderausschusses. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter soll Mitglied des Sonderausschusses sein. Der Sonderausschuss ist berechtigt, bestimmte Themen mit ausgewählten Mitgliedern des Vorstands zu diskutieren.

§ 13 Wirksamkeit, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hiervon unberührt.
- (2) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrats.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 04.08.2023 in Kraft und bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit

einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

- (4) Sie wird in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.